

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Helfende Hände e. V. Burbach“. Er ist unter der Nummer VR 1828 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burbach.
- (3) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Verein will jungen, alten und hilfsbedürftigen Menschen sowie Familien in der Gemeinde Burbach mit Rat und Tat zur Seite stehen. Insbesondere soll die Pflege alter und kranker Menschen sowie die häusliche Unterstützung, auch in familiären Notlagen, durch Dienstleistungen verschiedenster Art unterstützt werden. Aber auch in persönlichen Notlagen soll durch Beratung Hilfe vermittelt werden.

Die bestehenden sozialen und diakonischen Einrichtungen in der Gemeinde werden in ihren Aufgabenbereichen in keiner Weise eingeschränkt; sie sollen durch die Arbeit des Vereins im Einzelnen unterstützt, ergänzt und die Zusammenarbeit im ganzen gefördert werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Vereine und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder textliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche oder textliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 12 Absatz 1)
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Festlegung der Anzahl der Beisitzer nach § 12 (1) g der Satzung
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit
 - g. Beschluss von Satzungsänderungen
 - h. Beschluss über die Auflösung des Vereines
 - i. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (4) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende, stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorsitzenden bzw. bei Verhin-

Satzung der Helfenden Hände e. V. Burbach

derung dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein anwesendes Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (10) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (11) Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes sind geheim durchzuführen. Alle anderen Wahlen sind dann geheim durchzuführen, wenn eines der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Angabe des Ortes und dem Zeitpunkt der Versammlung anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Personen und zwar aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,

Satzung der Helfenden Hände e. V. Burbach

- d. dem Schatzmeister,
- e. dem Schriftführer,
- f. jeweils einem Beisitzer der in § 12 Absatz 5 der Satzung benannten Organisationen,
- g. bis zu drei Beisitzern in beratender Funktion.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter a) bis e) genannten Personen.

Angestellte Mitarbeiter der Helfenden Hände können für kein Amt der unter a) bis e) geführten Positionen gewählt werden, solange sie in einem Arbeitsverhältnis mit den Helfenden Händen stehen.

- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden in der Mitgliederversammlung mit geradem Jahr, der erste stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden in der Mitgliederversammlung mit ungeradem Jahr gewählt. Die Beisitzer nach § 12 Absatz 1 Buchstabe g der Satzung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Von den bis zu drei Beisitzern nach § 12 Absatz 1 Buchstabe f kann jeweils ein Beisitzer

von den evangelischen Kirchengemeinden,
von der katholischen Kirchengemeinde und
der Gemeinde Burbach

gestellt werden. Sie können jederzeit von den benannten Institutionen abberufen und neu entsandt werden.

Die Beisitzer werden benannt, sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und bleiben zwei Jahre im Amt.

- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen bzw. Ersatzbenennungen statt. Die Amtsdauer errechnet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines und Festsetzung der Vergütungssätze und des Auslagenersatzes für die Helfer
- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (10) Den Mitgliedern des Vorstandes kann nach den Bestimmungen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
- (11) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 12 gewählten bzw. benannten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit kann mit jeder Tagesordnung zu einer neuen Sitzung mit verkürzter Ladefrist von 3 Tagen eingeladen werden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder ist dann eine Beschlussfähigkeit gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen einer Woche Widerspruch erhebt.
- (13) Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Satzung der Helfenden Hände e. V. Burbach

- (2) Die Wahl des ersten Kassenprüfers findet immer in Jahren mit gerader Jahreszahl und die Wahl des zweiten Kassenprüfers in Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.
- (3) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 18.09.2017 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Helfenden Hände e. V. Burbach beschlossen und verabschiedet.